

Österreichischer Baustoff-Recycling Verband  
zHd Herrn Dipl.-Ing. Martin Car  
Karlgasse 5  
1040 Wien

A-1040 Wien  
Karlgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58 07  
Fax: (+43-1) 505 32 11  
E-mail: office@arching.at  
Web: www.arching.at

Per E-Mail: [brv@brv.at](mailto:brv@brv.at)

Wien, 13. Jänner 2017

### **Ausschreibungstexte nach RBV Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Car!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung der o.a. Ausschreibungstexte und erlaubt sich, zu Abschnitt B - Punkt 1.b. folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Ausschreibungsunterlage sieht in Abschnitt B - Punkt 1b vor, dass der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen hat, dass die Erstellung des Rückbaukonzepts sowie die Erteilung der Bestätigung des Freigabezustandes durch eine rückbaukundige Person (§ 3 Z 19 Recycling-BaustoffVO) oder von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt (§ 2 Abs 6 Z 6 AWG) durchgeführt wird.

Die Recycling-BaustoffVO lässt offen, wer zur Erstellung eines Rückbaukonzepts sowie zur Bestätigung des Freigabezustandes berechtigt ist. Insbesondere bei der Bestätigung des Freigabezustandes handelt es sich aber um eine Tätigkeit, die im Sinne des Vieraugenprinzips nur durch eine/n externe/n Sachverständige/n vorgenommen werden sollte. Nur diese können als unabhängige Dritte das notwendige Maß an Objektivität aufweisen. Dementgegen können MitarbeiterInnen einer ausführenden Baufirma als rückbaukundige Personen aufgrund ihrer Weisungsbindung Interessenskonflikten unterworfen sein, die die Bestätigung des Freigabezustandes beeinflussen könnten. Wenn schon weisungsgebundene MitarbeiterInnen des ausführenden Bauunternehmens selbst Rückbaukonzepte erstellen können, so sollte die Bestätigung des Freigabezustandes jedenfalls durch eine/n unabhängige/n, externe/n Sachverständige/n erfolgen.

Die bAIK schlägt daher folgende Formulierung des Punktes 1.b der Ausschreibungsunterlage vor:  
*„Erstellen eines Rückbaukonzeptes gemäß ÖNORM B 3151, welches mit dem Formular im Anhang B (oder gleichwertig) zu dokumentieren ist. Das Rückbaukonzept ist dem AG in 2-facher Ausfertigung*

gung zu übergeben. Der AG stellt die für das Rückbaukonzept erforderliche Objektbeschreibung und Schad- und Störstofferkundung dem AN zur Verfügung. Soweit der Ausschreibung ein Entwurf für ein Rückbaukonzept beiliegt ist dieses als Basis für das zu erstellende Rückbaukonzept heranzuziehen.

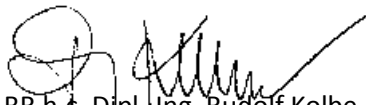
**Das Rückbaukonzept kann von einer rückbaukundigen Person gemäß § 3 Z 19 Recycling-Baustoffverordnung oder von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002, welche zusätzlich über bautechnische Kenntnisse verfügt, erstellt werden. Das Zutreffen dieser Voraussetzung ist dem AG vor Erstellung schriftlich zu bestätigen.**

Auf Basis des Rückbaukonzeptes ist dem AG schriftlich der Freigabezustand für den maschinellen Rückbau zu bestätigen (Freigabeprotokoll). Eine entsprechende Vorlage ist unter [www.br.v.at/...](http://www.br.v.at/) downloadbar.

**Die Bestätigung des Freigabezustandes muss bei Zutreffen der Kriterien laut § 4 (2) Recycling-Baustoffverordnung von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002, welche zusätzlich über bautechnische Kenntnisse verfügt, erteilt werden. Der AN hat dies dem Auftraggeber vorab zu bestätigen.“**

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe  
Vizepräsident